

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 15)
– Zuwendungen zur Kleinkindbetreuung und Tagespflege**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt XII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag im Lichte der neuen Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs bis zum 31. Januar 2008 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

I. Förderung von Kinderkrippen

In der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) wurden wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofs in der Denkschrift 2006 zur Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen umgesetzt. So wurden die sich an den Öffnungszeiten einer Krippengruppe orientierenden Zuschussgruppen von zwei auf fünf erhöht, was im Ergebnis zu einer differenzierteren, leistungsbezogeneren Förderung führt. Entsprechend wurden die Zuschüsse adäquat zu den jeweiligen Öffnungszeiten angepasst. Nicht berücksichtigt wurde dabei jedoch die Empfehlung des Rechnungshofs, die Zeituntergrenze für eine Förderung deutlich anzuheben, da die niederschweligen Angebote ein wichtiges Einstiegssegment in länger geöffnete Krippengruppen sind.

Eine Auswertung der Anträge auf Krippenförderung vom August 2007 (Gesamtzahlen für 2007 liegen noch nicht vor) zeigt, dass von insgesamt rd. 1.260 Gruppen bereits rd. 360 Gruppen nach dem neuen Gruppensystem und damit noch leistungsorientierter gefördert werden. Nach einer Übergangszeit von zwei Jahren wird die neue Gruppenzuordnung ab 2009 für alle Krippengruppen gelten.

Nach der Neuregelung in der VwV Kleinkindbetreuung werden die Zuwendungen für alle ab 2008 neu geschaffenen Gruppen grundsätzlich nur gewährt, wenn eine zumindest gleich hohe finanzielle Komplementärförderung der Kommunen gegeben ist. Für bereits bestehende Gruppen gilt dies ab dem Jahr 2011, zumal nach der ursprünglichen Intention des Bundesgesetzgebers für den bedarfsgerechten Ausbau eine Übergangsfrist bis Ende 2010 vorgesehen war. Damit wird eine weitere Empfehlung des Rechnungshofs umgesetzt. Da die Regelung über die kommunale Komplementärförderung erst ab dem Jahr 2008 gilt, liegen hierzu noch keine Erfahrungen vor. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass die durch den Bund zwischenzeitlich mit größerem Nachdruck verfolgten Ausbauziele im Bereich der Kleinkindbetreuung dazu führen werden, dass sich die Kommunen in der Regel mit einem weit höheren Betrag (die Landesförderung beträgt derzeit rd. 10 % der Betriebskosten) und auch bereits vor dem Jahr 2011 an der Finanzierung der Kinderkrippen beteiligen werden.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, eine detailliertere Dokumentation vorzusehen, wurde nicht aufgegriffen, zumal mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) die Kinder- und Jugendhilfestatistik erheblich verändert und detaillierter ausgestaltet wurde. Dadurch ist letztlich eine Bewertung, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht wurden, möglich. Auch mit der Umsetzung des zwischenzeitlich beschlossenen Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 sind erhebliche Dokumentationspflichten verbunden. Vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus gilt es zudem, Doppelerhebungen und -erfassungen zu vermeiden.

II. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

Die Fördermodalitäten bei der Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege wurden im Sinne der Empfehlung des Rechnungshofs erheblich geändert. So wird künftig die Höhe der Landesförderung für die einzelnen Stadt- und Landkreise statt nach der Zahl der Einwohner nach der Zahl der dort lebenden Kleinkinder und der qualifizierten, der Betreuung zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen berechnet und somit zweck- und zielgerichteter ausgestaltet. Dass diese Tagespflegepersonen auch Kinder über drei Jahren betreuen, liegt in der Natur der Sache und ist letztlich im Hinblick auf eine umfassende und durchgängige Betreuung sinnvoll. Hervorzuheben ist, dass durch die neue Bemessungsgrundlage qualitative Aspekte Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Dokumentation im Verwendungsnachweis ist – einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend – vorgesehen. Da diese neue Fördersystematik wegen einer Übergangsfrist erstmals im Jahr 2008 zur Anwendung kommt, bleiben deren Umsetzung und Auswirkungen abzuwarten.

Wie bereits bisher schon ist eine kommunale Komplementärförderung auch zukünftig Fördervoraussetzung. Dabei ist es den öffentlichen Jugendhilfeträgern überlassen, diese originär kommunale Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durchzuführen und hierfür die Landesmittel einzusetzen.

III. Schlussbemerkung

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass seit der Erstellung und Behandlung der Denkschrift 2006 des Rechnungshofs sowohl bundes- wie auch landespolitisch eine erhebliche Weiterentwicklung beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder eingetreten ist. Es ist davon auszugehen, dass dies auch Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung der Verwaltungsvorschrift haben wird. Näheres bleibt abzuwarten.